

Auszug aus der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Studium der **Architektur (Bachelor, Diplom)** mit einer Gesamtnote von **2,7 oder besser** nachweisen kann.
- (2) Sofern die Zahl der berücksichtigungsfähigen Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, entscheidet die Zulassungskommission über die Rangfolge der Zulassung. Die Zulassungskommission besteht aus drei Professorinnen/drei Professoren der Fakultät. Sie wird vom Fakultätsrat AuB eingesetzt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 2 erfolgt durch Bildung einer Zulassungsnote. Die Zulassungsnote setzt sich zu 70 Prozent aus der Note des Erststudiums sowie zu 30 Prozent aus einer Eignungsnote zusammen.
- (4) Die Eignungsnote ergibt sich aus der Bewertung des Motivationsschreibens, der Bewertung bisheriger Berufstätigkeit nach dem Erststudium sowie der Bewertung eines Eignungsgesprächs.
- (5) Die Gewichtung zur Bildung der Eignungsnote nach Absatz 4 ist den Bewerbern im Einladungsschreiben zum Eignungsgespräch anzuzeigen.